

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1761

2.1.1761 (No. 1) [laut Vorlage 2.1.1760]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-925752](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-925752)

No. 1.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Freitag, den 2. January 1764.

I. Verordnungen.

Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen &c. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kanzeley-Director, Räte und Assessores.

Shun kund hiemit, daß Wir bey dem immer weiter um sich greifenden Uebel der Viehsenche, und da die Ausbreitung desselben, durch die in ein und anderen Special-Fällen anbefohlene Verscharrung des an der Seuche crepirten Viehes, mit der Haut, nicht verhindert werden mögen, nunmehr Uns bewogen gefunden, allen und jeden Eingefessenen hiesiger Graffschaften, die Abdeckung des ihnen absterbenden Horn-Viehes unter folgenden Bedingungen zu verstaten:

1) Soll das crepirte Horn-Vieh blos abgezogen, nicht aber geöfnet, oder einiges Fett daraus gehauen, sondern, so wie es vorhin verordnet ist, auch insonderheit daselbst, wohin es aus denen Städten und Flecken an gewisse besondere Orter von denen Abdeckern gebracht zu werden pfleget, alsofort und ohne Zeitverlust tief genug verscharret werden. Als welches sowohl denen Abdeckern, als denen sonst Beykommenden bey unausbleiblicher schwerer Leibes-Strafe geboten wird.

2) Die Eigenthümer des crepirten Horn-Viehes, oder diejenige, so die Aufsicht darauf haben, sollen, so balde sie erfahren, daß ihnen Vieh crepiret sey, nach dem Abdecker ihres Districts zu schicken schuldig seyn, und wenn derselbe sodann nicht sobald zu haben stehet, daß er sich innerhalb 12 Stunden einfinden könnte, ist einem jeden Eigenthümer oder Aufseher hiedurch erlaubet, solches Vieh selber abzudecken, oder durch andere, die solches thun wollen, ab-

EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI.



decken zu lassen. Diejenigen aber, welche den Abdecker nicht sobald, auch dazu keine andere Leute bekommen mögen, und ihr Vieh nicht selbst abdecken wollen, sollen solches gleichwohl nicht über 24 Stunden liegen lassen, sondern sodann vor Ablauf 24 Stunden mit der Haut zu verscharren schuldig seyn: Es wäre denn, daß sie auf Erfordern eydlich erhärten könnten, wie sie auch hiezu, vor Ablauf solcher Frist, keine hinlängliche Beyhülfe von andern, vor billiges Tagelohn hätten erhalten mögen. Und zwar dieses alles bey unausbleiblicher Leibes-Strafe

3) Denjenigen, welche so lange diese Verordnung nicht wieder aufgehoben ist, ihr crepirtes Vieh selbst abdecken, oder sich zur Abdeckung desselben von andern gebrauchen lassen; soll solches zu keinem Vorwurf gereichen, oder sonst an ihren Ehren nachtheilig seyn: Immassen denn diejenigen, so solches jemanden vorwerfen sollten, deshalb nachdrücklich und dem Befinden nach mit dem Halseisen oder der Karre bestrafet werden sollen.

4) Die Häute von dem crepirten Vieh sollen an keinem Orte von den Abdeckern mitgenommen werden; sondern aller Orten, woselbst dergleichen crepirtes Vieh abgedeckt worden, mag zwar der Eigenthümer an Ort und Stelle solche Häute in freyer Luft trocknen, sie sollen aber bey schwerer Leibes-Strafe, vor Ablauf von 3 Monathen von Zeit da sie abgedeckt worden, nicht an einen andern Ort gebracht oder veräußert werden: Wobey sich denn auch die hiesigen Unterthanen vorzusehen haben, dergleichen Häute nicht außershalb Landes an solche Derter zu verfahren, woselbst die Einfuhr derselben verbotthen ist.

Wornach sich männiglich gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten. Ubrkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canzelley verordneten Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria den 22. Decemb. 1760.

(L. S.)
(R.)

Wir Friederich der Fünfte von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen: Herzog zu Schleswig, Holstein Stormarn und der Dittmarschen; Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst &c. &c.
Ob zwar nach dem S. IV. Unserer, unterm 4. Sept. a. c. emanirten Münz-Verordnung, die Pommerischen, Sächsischen mit der Jahrzahl 1753, Mecklenburgischen, mit den Jahrzahlen 1754, 1758, und von folgenden Jahren, auch die Berneburgischen Münzen, vors erste nur bis den 1. Jan. 1761 nach dem devalvirten Fuß, hiernächst aber weiter gar nicht coursiren sollen; So haben Wir dennoch aus bewegenden Ursachen für gut und nöthig gefunden, allsolchen obbeschriebenen Münzen, den bisherigen Cours, annoch fernerweit zu gestatten. Wollen demnächst, und befehlen hierdurch allergnädigst,

daß selbige, gleich allen übrigen, in denen Valuation-Tabellen aufgeführten Münz-Sorten, um den ihnen darinn beygelegten Werth, nach wie vor, und bis zu weiterer desfälligen Verordnung, ausgegeben werden können, und ohne weigerlich anzunehmen seyn. Inmittelst werden die Mecklenburgische $\frac{1}{2}$ Stücke von Annis 1758 und 1759 hievon in so ferne ausgenommen, daß solche führohin, und vom 1. January 1761 an, mehr nicht als 8 grote gelten sollen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Gegeben in unserer Stadt Oldenburg, unter Unserm Königl. Insiegel den 24. Dec. 1760.

(L. S.)
R.)

1. Es entstehet über Johann Hinrich Martens, in der Hatter Bogtey, sämtliche Güther, Schulden halber, bey dem hiesigen Landgericht ein Concurs. 1) Angabe den 27. Jan. 1761. 2) Deduct. den 3ten Febr. 1761. 3) Priorität-Urtel, den 12. Febr. 1761. 4) Vergantung oder Löse den 26. Febr. 1761.

2. Wann hieselbst angezeigt worden, daß die muthwillige Jugend zwischen den Predigten, und während der Vesper, allerhand Unfug und Lärmen in der Kirche und auf dem Kirchhof betreibet; solches aber nicht zu dulden. So wird die Jugend hiemittelst gewarnt, sich dergleichen Unfugs und Lärmens in der Kirche und auf dem Kirchhof zu enthalten. Widrigensfalls diejenigen, so darüber betreten werden, mit dem Finckenbauer oder anderer willkürlichen Strafe belegen werden sollen. Wie denn auch die Eltern erinnert werden, ihre Kinder zu ermahnen, daß sie in der Kirche, auf dem Kirchhof und Gassen, bey Tage und Nacht keinen Unfug und Lärmen, so wenig während den Gottesdienst als sonst betreiben. Oldenburg ex Consistorio, den 17. Dec. 1760.

Lynar,

Gude.

II. Bremer Geldeours.

Gute $\frac{2}{3}$ besser als Gold 16 proc. Klein Geld schlechter als Gold 24 proc.

III. Bremer Getrende-Preise.

Weizen Engelscher	110 115 Gold	Sommer	38 40
Ostseescher	100 105 Gold.	Haber weißer	35 36
Wurster	135 140 "	schwarz. u. bunt.	31 32
Rothen Danziger	75 " "	Bohnen Ostfr.	76 80 Silberg.
getrockneter	72 " "	Erbsen	110 120
Gerst Ostfr. Winter	40 42 in Gold.		

III Privatsachen.

1. Es ist F. C. Oldenburg aus Bleyen, ein junges englisches Windspiel von feiner Race, und mittelmäßiger Grösse, etwan 1 Jahr alt, hellbraun

- von Couleur, mit einer schwarzen Schnauze, weiß von Beinen, auch Halse und Brust, wegkommen. Wem solcher zugelaufen oder davon Nachricht geben kan, wird solches nicht allein demselben zu melden ersucht, sondern erhält auch hiemit die gewisse Versicherung, daß er vor seine Mühe dankbarlich bezahlet werden soll.
2. An dem Eckwarder Deiche, in der Ahne, und hinter Kuhwarden, sind vor geraumer 4 Wochen im Sturmwinde, 2 Büchene Balkens, von 50 Fuß lang und circa $1\frac{1}{2}$ bis 2 □ Fuß aufm dicken Ende, dick, ange trieben; wer hieran das Eigenthums Recht zu behaupten vermeinet, wolle sich bey den Deich-Geschwornen Lehnert Wilms und Jde Frank sen nechstens melden.
 3. Es läffet Aldicks Meiners beym Hammelwarder-Mohr nochmal kund thun, daß ihm 2 Ochsen-Stiere, davon der eine braunbuntköpfigt, und der andere schwarzschimlicht, welche auch ins Ohr gemerket, zugelaufen; und, ob er es gleich an einigen Kirchthüren affigirt, auch in die wöchentlichen Anzeigen setzen lassen, sich dennoch der Eigentümer davon nicht gemeldet. Wem solche zugehören, und wer die Merkmale anzeigen kan, hat sich bey ihm zu melden, und kan sie gegen Erlösung des Gras- und Futtergeldes wieder bekommen.
 4. Es hat Jemand ein Capital von 1000 Rthl. in altem Golde zu belegen. Wem damit gedienet, wolle sich bey dem Hn. Rentmeister Knodt in Barel melden und die Sicherheit anweisen.
 5. Bey Hr. Diederich Ohm im Grafen von Oldenburg sind allerhand Sorten auserlesene Bäume zu bekommen, als: 1) 23 Sorten hochstämmige Aepfel-Bäume, 2) 23 dito in Pyramiden auf Paradiesholz, 3) 23 Fransche niederstämmige auf Paradiesholz, 4) 36 dito hochstämmige Birnen, 5) 36 dito in Pyramiden auf Quitten, 6) 36 dito Zwergbäume auf Quitten, und fransche Bäume. 7) 26 dito Kirschen hochstämmige. 8) 26 dito Pyramiden auf Quitten, und fransche Bäume. 9) 26 dito niederstämmige. 10) 16 dito Pfirschen, und 11) 5 dito Apricosenbäume. Unterschiedene und beste Sorten Zwetschen, Mandeln, Quitten und Mispeln, 3 Sorten hohe Linden, weiße Johannes- und Stickbeeren, eine Parthey Weisdorn und was der Sorten mehr sind. Obige Sorten können auch bey ihm in Bremen nachgefragt werden.
 6. Jacob Lierßen in Oldenbrock, Niederorth, läffet kund thun, daß er einen zährigen Ochsen um Martini verlohren, so dunkelblau, oder mehrentheils ganz schwarz mit HB aufm linken Horn gebrannt. Wer davon Nachricht zu geben weiß, soll vor seine Mühe und bisheriges Futtergeld dankbarlich bezahlet werden!